

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz

A) Problem

1. Der Landtag hat am 30. Januar 2001 folgende Bestimmungen des Ministerpräsidenten
 - einen neuen Geschäftsbereich (Staatsministerium) für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zu errichten,
 - dem neuen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz aus den Geschäftsbereichen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit die Aufgaben der Gesundheit, Ernährung und des Verbraucherschutzes zu übertragen,

bestätigt (Art. 49 der Bayerischen Verfassung).

Mit dem Aufgabenübergang sind am 30. Januar 2001 die im früheren Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ressortierten, mit dem Vollzug von Angelegenheiten des Gesundheitswesens und des Verbraucherschutzes betrauten Ämter und Behörden auf das neue Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz übergegangen, andere Ämter und Behörden, welche neben anderen Aufgaben auch Angelegenheiten der Gesundheit, der Ernährung und des Verbraucherschutzes wahrnehmen, sind dem neuen Staatsministerium insoweit fachlich unterstellt.

Es ist erforderlich, die neue Geschäftsverteilung auch in den Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts klarzustellen und die Grundlagen für notwendige organisatorische Änderungen zu schaffen.

2. Die Landeshauptstadt München hat die Rückübertragung der staatlichen Aufgaben des Veterinäramts beantragt.

B) Lösung

Durch den Gesetzentwurf

- werden die Zuständigkeiten in Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts, soweit hierfür nach der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1998 (GVBl S. 928, BayRS 1102-2-S), geändert durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 1999 (GVBl S. 566) die abgebenden Staatsministerien zuständig sind, auf das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz übergeleitet,

- wird ein neues Landesamt für Lebensmittelsicherheit und ein neues Landesamt für das Gesundheitswesen errichtet,
- werden die zur Neuordnung der Angelegenheiten der Gesundheit, der Ernährung und des Verbraucherschutzes erforderlichen Aufgabenzuweisungen und organisatorischen Änderungen vorgenommen,
- wird die Regierung von Oberbayern als staatliches Veterinäramt für das Gebiet der Landeshauptstadt München bestimmt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Staat:

Durch

- die Errichtung des neuen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz,
- die Errichtung des Landesamts für Lebensmittelsicherheit und des Landesamts für das Gesundheitswesen,
- die Aufgabenzuweisungen und organisatorischen Neuordnungen des Vollzugs in Angelegenheiten der Gesundheit, der Ernährung und des Verbraucherschutzes

entstehen dem Staat Mehrkosten, welche im einzelnen im Entwurf eines Nachtrags zum Haushaltsgesetz 2001/2002 dargestellt werden, welchen die Staatsregierung am 13. März 2001 beschließen und anschließend dem Landtag vorlegen will.

Durch die Rückübertragung der staatlichen Aufgaben des Veterinäramts für den Bereich der Landeshauptstadt München entsteht ein Mehrbedarf von ca. 2,73 Mio. DM/Jahr: 2,3 Mio. DM für die Übernahme von 17 Beamten (Tierärzte), 0,43 Mio. DM für Sach- und Verwaltungskosten.

Kommunen:

Soweit den Landkreisen durch die zugewiesenen Aufgaben der Ernährungsberatung und der Futtermittelprobenahme zusätzliche Aufwendungen entstehen, werden diese nach der Verordnung zur Ausführung des Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung ersetzt.

Soweit den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden durch die zugewiesenen bzw. übertragenen Aufgaben der Ernährungsberatung und Futtermittelprobenahme zusätzliche Aufwendungen entstehen, die nicht durch zusätzliche Gebühreneinnahmen abgedeckt werden können, wird die Staatsregierung hierfür im Rahmen des Nachtragshaushalts 2002 einen adäquaten Ausgleich voraussichtlich durch eine Ergänzung des Art. 9 FAG sicherstellen.

Die Landeshauptstadt München wird aufgrund der Rückübertragung der staatlichen Aufgaben des Veterinäramts um 2,73 Mio. DM/Jahr entlastet.

Wirtschaft, Bürger:

Keine.

Gesetzentwurf

über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz

Art. 1

Angelegenheiten des Gesundheitswesens einschließlich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes

(1) ¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit begründeten Zuständigkeiten für die Angelegenheiten des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens einschließlich der Umweltmedizin, des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, der Qualitätssicherungssysteme bei Lebensmitteln im Hinblick auf die Gesundheit, der Kontrolle der landwirtschaftlichen Erzeugung und der sonstigen Urproduktion im Hinblick auf die Gesundheit, des Arzneimittel- und Transfusionswesens, des Berufsrechts der ärztlichen und anderen Heilberufe, der Gesundheitsvor- und Gesundheitsfürsorge, der sport- und badermedizinischen Fragen, der Geschäftsführung des Landesgesundheitsrats, der Konzessionierung von Privatkrankenanstalten sowie der medizinischen Angelegenheiten der Krankenhausversorgung einschließlich der psychiatrischen Versorgung stehen dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zu. ²Dies gilt im Besonderen für die Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit nach

1. dem Gesundheitsdienstgesetz (BayRS 2120-1-A),
2. dem Gesetz über die Schaffung eines Landesgesundheitsrats (BayRS 2120-2-A),
3. dem Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden (BayRS 2120-5-A),
4. dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (BayRS 2120-9-A),
5. dem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter (BayRS 2121-1-4-A),
6. dem Heilberufe-Kammergesetz (BayRS 2122-3-A),
7. dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen und der Zusatzerklärung zu diesem Abkommen (BayRS 2122-4-A),

8. dem Hebammengesetz (BayRS 2124-1-A),
9. dem Gesetz zur Ausführung des Krankenpflegerechts und des Hebammenrechts (BayRS 2124-2-A),
10. dem Lebensmittelüberwachungsgesetz (BayRS 2125-1-A),
11. dem Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (BayRS 2125-6-1-A),
12. dem Gesetz Nr. 4 über die Aufhebung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (BayRS 2126-5-A),
13. dem Gesetz über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern (BayRS 2126-12-A),
14. dem Bestattungsgesetz (BayRS 2127-1-A),
15. dem Bayerischen Schwangerenhilfeergänzungsgesetz (BayRS 2170-8-A),
16. dem Gesetz über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-A),
17. dem Gesetz zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (BayRS 7831-4-A)

sowie den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten erlassen worden sind. ³Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten des den Geschäftsbereich Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit leitenden Mitglieds der Staatsregierung.

(2) Vom Übergang nach Absatz 1 ausgeschlossen sind die Zuständigkeiten zugunsten des Staatsministeriums des Innern für Angelegenheiten des Friedhofswesens (Bestattungseinrichtungen) sowie die Zuständigkeiten zugunsten des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für das Krankenhauswesen einschließlich der gesetzlichen Krankenversicherung und für das Unterbringungswesen einschließlich der Fachaufsicht über den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung.

(3) ¹Soweit Behörden und Einrichtungen schwerpunktmäßig für Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 1 zuständig sind und dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit nachgeordnet waren, sind sie dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz in gleicher Weise nachgeordnet. ²Ermächtigungen der Staatsregierung und des Staatsministeriums zur Einrichtung der Behörden im Einzelnen bleiben unberührt.

Art. 2

Angelegenheiten des Arbeitsschutzes einschließlich des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes

(1) ¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit begründeten Zuständigkeiten für die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes einschließlich des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes, des Betriebsschutzes, des Arbeitszeitschutzes, des Sonderarbeitsschutzes für Jugendliche und Frauen, der Arbeitsmedizin mit den Berufskrankheiten, der Gewerbeaufsicht und der Gewerbehygiene sowie für die Überwachung überwachungsbedürftiger Anlagen stehen dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zu. ²Dies gilt im Besonderen für die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit nach

1. dem Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz (BayRS 805-1-A),
2. dem Gesetz über die Errichtung eines Bayerischen Landesamtes für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik (BayRS 805-6-A),
3. dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (BayRS 805-7-A),

sowie den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten erlassen worden sind. ³Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten des den Geschäftsbereich Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit leitenden Mitglieds der Staatsregierung.

(2) Vom Übergang nach Absatz 1 ausgeschlossen sind die Zuständigkeiten der Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie und für Landesentwicklung und Umweltfragen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts sowie die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für Angelegenheiten des Landenschlusses.

(3) ¹Soweit Behörden und Einrichtungen schwerpunktmäßig für Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 1 zuständig sind und dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit nachgeordnet waren, sind sie dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz in gleicher Weise nachgeordnet. ²Ermächtigungen der Staatsregierung und des Staatsministeriums zur Einrichtung der Behörden im Einzelnen bleiben unberührt.

Art. 3

Angelegenheiten der Ernährung einschließlich ernährungsbezogener Gesundheits- und Verbraucherschutz

(1) ¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten begründeten Zuständigkeiten für Angelegenheiten der Ernährung, insbesondere die Ernährungsberatung, die Festsetzung von Standards für Qualitäts- und Herkunftsprogramme, die Bestimmung der Lehrgangsinhalte der Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bereich Ernährung sowie die Angelegenheiten des Futtermittelrechts stehen dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zu. ²Dies gilt im Besonderen für die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach

1. dem Gesetz über den Vollzug des Rechts der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktweizens (BayRS 7800-4-E),
2. dem Gesetz über die Kennzeichnung von gentechnikfreien Erzeugnissen im Ernährungs- und Futtermittelbereich (BayRS 7844-1-E),
3. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c, Art. 14 Abs. 1 und, hinsichtlich der Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Fleischqualität, Abs. 4, jeweils in Verbindung mit Abs. 5, Art. 16 bis 20 hinsichtlich der Maßnahmen, die der gesunden Ernährung dienen, Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 1, jeweils bezogen auf Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich der gesunden Ernährung, des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (BayRS 787-1-E)

sowie den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten erlassen worden sind. ³Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten des den Geschäftsbereich Ernährung, Landwirtschaft und Forsten leitenden Mitglieds der Staatsregierung. ⁴Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz ist weiter zuständig für Angelegenheiten des ernährungsbezogenen Gesundheits- und Verbraucherschutzes, die Qualitätssicherungssysteme bei Lebensmitteln im Hinblick auf die Ernährung sowie die Kontrolle der landwirtschaftlichen Erzeugung im Hinblick auf die Ernährung.

(2) Vom Übergang nach Absatz 1 ausgeschlossen sind die Zuständigkeiten zugunsten des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten für das Recht der Marktordnung für Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft, insbesondere in den Bereichen Marktstrukturgesetz, Milch-, Fett- und Eierwirtschaft, Vieh- und Fleischwirtschaft, Wein-, Obst- und Gemüsewirtschaft, Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und sonstige Marktordnungsvorschriften sowie Recht der Handelsklassen und Vermarktungsnormen, mit Ausnahme des Futtermittelrechts, des Lebensmittelrechts und verbraucherschutzrechtlicher Regelungen.

(3) ¹Soweit Behörden und Einrichtungen für Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 1 zuständig sind und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachgeordnet waren, sind sie dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz in gleicher Weise fachlich nachgeordnet. ²Ermächtigungen der Staatsregierung und des Staatsministeriums zur Einrichtung der Behörden im Einzelnen bleiben unberührt.

Art. 4

Errichtung des Landesamts für Lebensmittelsicherheit und des Landesamts für das Gesundheitswesen

(1) ¹Für zentrale, überregionale Fachaufgaben im Bereich der Sicherheit von Lebensmitteln, Zusatzstoffen, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen, insbesondere des Verkehrs, der Überwachung und des Monitoring sowie der Forschung wird ein Bayerisches Landesamt für Lebensmittelsicherheit errichtet. ²Dem Landesamt können aus diesem Bereich auch Vollzugsaufgaben übertragen werden. ³Ferner können in das Landesamt die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen mit den diesen Ämtern übertragenen Aufgaben teilweise eingegliedert werden; entsprechendes gilt für die Landesanstalten im Geschäftsbereich der Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst und für Landwirtschaft und Forsten, soweit die Landesanstalten Aufgaben in den Bereichen Ernährung, Gesundheit und Verbraucherschutz wahrnehmen. ⁴Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

(2) ¹Für zentrale, überregionale Fachaufgaben im Bereich des Gesundheitswesens wird ein Bayerisches Landesamt für das Gesundheitswesen errichtet. ²Dem Landesamt können im Bereich des Gesundheitswesens auch Vollzugsaufgaben übertragen werden. ³Ferner können in das Landesamt die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen mit den diesen Ämtern übertragenen Aufgaben ganz oder teilweise eingegliedert werden. ⁴Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

(3) Die Landesämter für Lebensmittelsicherheit und für das Gesundheitswesen sind dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz unmittelbar nachgeordnet.

Art. 5

Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz

(1) ¹Staatliche Behörden für das Gesundheits- und das Veterinärwesen, die Ernährung und den Verbraucherschutz sind die Landratsämter als Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz. ²Die staatlichen Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz nehmen die von den Landratsämtern als staatlichen Gesundheitsämtern und als

staatlichen Veterinärämtern, von den Landratsämtern als Lebensmittelüberwachungsbehörden und von den Ämtern für Landwirtschaft und Ernährung in der Ernährungsberatung sowie beim Vollzug des Futtermittelrechts wahrgenommenen Aufgaben wahr. ³Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Die staatlichen Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sind dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz fachlich unterstellt.

(3) ¹Für die Aufgaben, die von den Landratsämtern in der Ernährungsberatung sowie beim Vollzug des Futtermittelrechts wahrgenommen werden, ist Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung nicht anwendbar. ²Diese Aufgaben werden im Bereich der kreisfreien Gemeinden von den Landratsämtern wahrgenommen. ³Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung ist das zuständige Landratsamt zu bestimmen, das für das Gebiet einer kreisfreien Gemeinde diese Aufgaben wahrnimmt; die Staatsregierung kann allgemein oder für das Gebiet einzelner kreisfreier Gemeinden auch andere staatliche Behörden mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen.

(4) Kreisfreien Gemeinden, welche die Aufgaben und Befugnisse von Gesundheits- und/oder Veterinärämtern wahrnehmen, sind auf Antrag durch Rechtsverordnung der Staatsregierung abweichend von Absatz 3 Satz 1 die Aufgaben der Ernährungsberatung sowie die Aufgaben beim Vollzug des Futtermittelrechts zu übertragen.

Art. 6

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) In Art. 52 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 481) werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „, des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ eingefügt.

(2) In Art. 7 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8-A), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424), werden nach dem Wort „Kultus,“ die Worte „für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz,“ eingefügt.

(3) Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG) vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-A), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. November 1999 (GVBl S. 464) erhält folgende Fassung:

„1. die Landratsämter als staatliche Gesundheitsämter und als staatliche Veterinärämter; die Regierung von Oberbayern als staatliches Veterinäramt für das Gebiet der Landeshauptstadt München,“

Art. 7

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. Januar 2001 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Art. 4 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 4, Art. 5 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 3 am 16. April 2001, Art. 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und Abs. 3, Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 und 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 und Art. 6 am 01. Mai 2001 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Der Landtag hat am 30. Januar 2001 folgende Bestimmungen des Ministerpräsidenten

- einen neuen Geschäftsbereich (Staatsministerium) für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zu errichten,
- dem neuen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz aus den Geschäftsbereichen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit die Aufgaben der Gesundheit, Ernährung und des Verbraucherschutzes zu übertragen,

bestätigt (Art. 49 der Bayerischen Verfassung).

Es ist erforderlich, diese ab 30. Januar 2001 geltende neue Geschäftsverteilung und die Unterstellung der mit dem Vollzug der übergelassenen Angelegenheiten betrauten Ämter und Behörden unter das neue Staatsministerium auch in den Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts klarzulegen und die Grundlagen für weitere notwendige organisatorische Änderungen zu schaffen.

Aufgrund des Antrags der Landeshauptstadt München zur Rückübertragung der staatlichen Aufgaben des Veterinärämtes wird die Regierung von Oberbayern als staatliches Veterinäramt für das Gebiet der Landeshauptstadt München bestimmt.

Der Bayerische Landkreistag hat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt Vorschläge des Bayerischen Städtetags. Nicht berücksichtigt ist dessen

- Vorschlag, im Gesetzesvorblatt Abschnitt D, Unterabschnitt „Kommunen“, den kreisfreien Gemeinden bei Übernahme von Aufgaben der Ernährungsberatung und Futtermittelprobenahme einen „vollständigen“ Ausgleich im Nachtragshaushalt 2002 zuzusichern, weil ein „vollständiger“ Ausgleich eine verwaltungsaufwendige, spitz abgerechnete Kostenerstattung bedingen würde: ein „adäquater“ Ausgleich ist ein vollständiger Ausgleich in Form einer Pauschalabgeltung

- Vorschlag, abweichend von Art. 5 Abs. 4 allen kreisfreien Gemeinden unabhängig davon, ob sie Aufgaben und Befugnisse von Gesundheits- und/oder Veterinärämtern wahrnehmen, auf Antrag die Übertragung der Aufgaben der Ernährungsberatung und/oder der Futtermittelprobenahme zu ermöglichen, weil der Gesetzentwurf auf den Aufbau von Kompetenzzentren mit den Elementen Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz aufbaut und die Vollzugszuständigkeiten bei Übernahme des Vorschlags in unter Gesichtspunkten der Effizienz bedenklicher Weise zersplittert würden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Absatz 1 leitet die bisherigen Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit für Angelegenheiten des Gesundheitswesens einschließlich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes auf das neue Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz über. Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit erhält die neue Bezeichnung „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ (vgl. Verordnung zur Umbenennung des Staatsministeriums vom 30. Januar 2001, GVBl S. 38). Erfasst werden alle Zuständigkeiten einschließlich der bestehenden Mitwirkungsvorbehalte. Die generalklauselartig gefasste Aufzählung der übergeleiteten Angelegenheiten in Satz 1, welche hinsichtlich der betroffenen Gesetze in Satz 2 näher konkretisiert ist, vermeidet die Einzeländerung einer Fülle von Zuständigkeitsvorschriften. Erfasst werden ferner alle untergesetzlichen Rechts- und alle Verwaltungsvorschriften, die in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten erlassen worden sind. Durch diese Klarstellung werden Zuständigkeiten untergesetzlicher Normen nicht versteinert. Es bleibt dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz überlassen, Zuständigkeiten nach einer eingehenden Überprüfung unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

Nicht einbezogen in die Überleitung der Zuständigkeiten sind die dem Staatsministerium des Innern nach dem Gesetz über den Rettungsdienst obliegenden Aufgaben, weil diese eng mit den Aufgaben des Staatsministeriums des Innern im Bereich der zivilen Verteidigung, des Wehrwesens, des Rechts des Zivildienstes, des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Feuersicherheit und des Feuerwehres zusammenhängen. Nicht einbezogen sind ferner die Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung für die Altenpflegeberufe, welche wegen des engen Zusammenhangs mit dem Heimrecht, dem SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) und den ambulanten Pflegediensten in der Altenpflege als sozial-pflegerische Berufe beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen verbleiben.

Satz 3 legt fest, dass die für das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit geltende Zuständigkeitsüberleitung auch für die Zuständigkeiten des den Geschäftsbereich Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit leitenden Mitglieds der Staatsregierung gilt.

Absatz 2 nimmt die Angelegenheiten des Friedhofswesens (Bestattungseinrichtungen) vom Zuständigkeitsübergang aus, weil diese sich aus der Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern für kommunale Angelegenheiten ergeben. Die Angelegenheiten

des Friedhofswesens sind ausdrücklich genannt, um mögliche Missverständnisse auszuschließen, weil Absatz 1 Satz 2 Nr. 14 den Vollzug des Bestattungsgesetzes dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zuordnet. Andere kommunalrechtliche Zuständigkeiten des Staatsministeriums des Innern, welche das Gesundheitswesen berühren, wie die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten nach Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes, bedürfen demgegenüber keiner ausdrücklichen Aufnahme in Absatz 2.

Absatz 2 nimmt ferner das Krankenhauswesen einschließlich der gesetzlichen Krankenversicherung und das Unterbringungswesen einschließlich der Fachaufsicht über den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung vom Zuständigkeitsübergang aus mit Ausnahme der in Absatz 1 Satz 1 genannten medizinischen Angelegenheiten der Krankenhausversorgung einschließlich der psychiatrischen Versorgung sowie der Konzessionierung von Privatkrankenanstalten. Die Krankenhausplanung und -finanzierung hängen eng mit der Krankenversicherung zusammen, welche wiederum als Bestandteil der Sozialversicherung beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zutreffend angesiedelt ist. Diese Aufgaben verbleiben daher im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ebenso wie das eng mit dem Krankenhauswesen zusammenhängende Unterbringungswesen einschließlich der Fachaufsicht über den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung.

Absatz 3 Satz 1 ordnet die Behörden und Einrichtungen dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz nach, soweit sie schwerpunktmäßig für Angelegenheiten des Gesundheitswesens einschließlich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes zuständig sind und bisher dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit nachgeordnet waren. Dies sind

- die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen,
- die Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen,
- die Geschäftsstelle des Landesgesundheitsrats,
- die gerichtsärztlichen Dienste und
- die Akademie für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin.

Demgegenüber werden die allgemeinen Behörden der inneren Verwaltung, die Regierungen und Landratsämter, letztere insbesondere als staatliche Gesundheitsämter und als staatliche Veterinärämter, nach Absatz 3 dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz nicht nachgeordnet, weil die Angelegenheiten der Gesundheit nicht den Schwerpunkt ihrer Aufgaben bilden. Diese Behörden sind im Bereich Gesundheit einschließlich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz jedoch aufgrund der Aufgabenüberleitung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 fachlich unterstellt. Die Worte „in gleicher Weise“ stellen dabei klar, dass die Regierungen dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz insoweit unmittelbar unterstellt werden, während die Landratsämter auch künftig den Regierungen unmittelbar unterstellt bleiben.

In gleicher Weise sind künftig die Landeszentrale für Gesundheit e.V. und die Bayerische Akademie für Suchtfragen e.V. dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zugeordnet.

Durch diese Überleitung werden Zuordnungen von Behörden und Einrichtungen in untergesetzlichen Normen ebenfalls nicht versteinert. Satz 2 lässt die Ermächtigung der Staatsregierung und des Staatsministeriums zur Einrichtung von Behörden im einzelnen entsprechend Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Verfassung unberührt. Es bleibt dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz überlassen, durch untergesetzliche Normen eingerichtete Behörden und Einrichtungen aufzulösen oder umzubilden.

Zu Artikel 2:

Absatz 1 leitet die bisherigen Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit für die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes einschließlich des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes, des Betriebsschutzes, des Arbeitszeitschutzes, des Sonderarbeitsschutzes für Jugendliche und Frauen, der Arbeitsmedizin mit den Berufskrankheiten, der Gewerbeaufsicht und der Gewerbehygiene sowie für die Überwachung überwachungsbedürftiger Anlagen auf das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz über. Erfasst werden alle Zuständigkeiten einschließlich der bestehenden Mitwirkungsvorbehalte. Die generalklauselartig gefasste Aufzählung der übergeleiteten Angelegenheiten in Satz 1, welche hinsichtlich der betroffenen Gesetze in Satz 2 näher konkretisiert ist, vermeidet die Einzeländerung einer Fülle von Zuständigkeitsvorschriften. Erfasst werden ferner alle untergesetzlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten erlassen worden sind. Durch die Klarstellung werden Zuständigkeiten untergesetzlicher Normen nicht versteinert. Es bleibt dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz überlassen, Zuständigkeiten nach einer eingehenden Überprüfung unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

Satz 3 legt fest, dass die für das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit geltende Zuständigkeitsüberleitung auch für die Zuständigkeiten des den Geschäftsbereich Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit leitenden Mitglieds der Staatsregierung im Bereich der in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten gilt.

Absatz 2 nimmt die den Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie und für Landesentwicklung und Umweltfragen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts vorbehaltenen Zuständigkeiten vom Zuständigkeitsübergang aus. Diese Zuständigkeiten sind im einzelnen in der aufgrund des Bayerischen Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts erlassenen Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956) festgelegt.

Vom Aufgabenübergang ausgeschlossen sind ferner die auch künftig dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen obliegenden Angelegenheiten des Ladenschlusses, weil diese Angelegenheiten dem Bereich „Arbeit“, für welchen das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zuständig ist, zuzurechnen sind.

Absatz 3 Satz 1 ordnet die Behörden und Einrichtungen dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz nach, soweit sie schwerpunktmäßig für Angelegenheiten

des Arbeitsschutzes einschließlich des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes zuständig sind und bisher dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit nachgeordnet waren. Dies sind

- das Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik und
- die Gewerbeaufsichtsämter.

Demgegenüber sind die allgemeinen Behörden der inneren Verwaltung, die Regierungen und Landratsämter, nach Absatz 3 dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz nicht nachgeordnet, weil die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes nicht den Schwerpunkt ihrer Aufgaben bilden. Diese Behörden sind im Bereich Arbeitsschutz einschließlich des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz jedoch aufgrund der Aufgabenüberleitung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 fachlich unterstellt.

Durch diese Überleitung werden Zuordnungen von Behörden und Einrichtungen in untergesetzlichen Normen ebenfalls nicht versteinert. Satz 2 lässt die Ermächtigungen der Staatsregierung und des Staatsministeriums zur Einrichtung von Behörden im einzelnen entsprechend Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Verfassung unberührt. Es bleibt dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz überlassen, durch untergesetzliche Normen eingerichtete Behörden und Einrichtungen aufzulösen oder umzubilden.

Zu Artikel 3:

Absatz 1 leitet die bisherigen Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Angelegenheiten der Ernährung, insbesondere die Ernährungsberatung, die Festsetzung von Standards für Qualitäts- und Herkunftsprogramme, die Bestimmung der Lehrgangsinhalte der Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bereich Ernährung sowie die Angelegenheiten des Futtermittelrechts auf das neue Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz über. Das bisherige Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erhält die Bezeichnung „Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten“ (vgl. Verordnung zur Umbenennung des Staatsministeriums vom 30. Januar 2001, GVBl. S. 38). Erfasst werden alle Zuständigkeiten einschließlich der bestehenden Mitwirkungsvorbehalte. Die generalklauselartig gefasste Aufzählung der übergeleiteten Angelegenheiten in Satz 1, welche hinsichtlich der betroffenen Gesetze in Satz 2 näher konkretisiert ist, vermeidet die Einzeländerung einer Fülle von Zuständigkeitsvorschriften. Erfasst werden ferner alle untergesetzlichen Rechts- und alle Verwaltungsvorschriften, die in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten erlassen worden sind. Durch diese Klarstellung werden Zuständigkeiten untergesetzlicher Normen nicht versteinert. Es bleibt dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz überlassen, Zuständigkeiten nach einer eingehenden Überprüfung unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. Satz 3 legt fest, dass die für das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geltende Zuständigkeitsüberleitung auch für die Zuständigkeiten des Staatsministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bereich der in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten gilt. Satz 4 stellt klar, dass das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz für die Angelegenheiten des ernährungsbezogenen Gesundheits- und Verbraucherschutzes, die Qualitätssicherungssysteme bei Lebensmitteln im Hinblick auf die Ernäh-

rung sowie die Kontrolle der landwirtschaftlichen Erzeugung im Hinblick auf die Ernährung zuständig ist.

Absatz 2 nimmt den Vollzug des Rechts der landwirtschaftlichen Marktordnung vom Zuständigkeitsübergang aus, weil dieser Bereich zu den Angelegenheiten der Landwirtschaft gehört, welche auch künftig im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten verbleiben.

Absatz 3 Satz 1 ordnet die Behörden und Einrichtungen dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz nach, soweit sie schwerpunktmäßig für Angelegenheiten der Ernährung einschließlich des ernährungsbezogenen Gesundheits- und Verbraucherschutzes zuständig sind und bisher dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachgeordnet waren. Aufgrund der Verknüpfung der Angelegenheiten der Landwirtschaft und der Ernährung in den, dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachgeordneten Behörden und Einrichtungen gibt es gegenwärtig allerdings keine Behörden, welche schwerpunktmäßig für Angelegenheiten der Ernährung zuständig sind. Auch die Bayerische Landesanstalt für Ernährung hat neben ihren Aufgaben der Ernährung und Ernährungswirtschaft sowie des Futtermittelrechts Aufgaben im Bereich des landwirtschaftlichen Marktwesens, der Hauswirtschaft, der Milchwirtschaft und des Molkereiwesens. Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 unterstellt daher die Landesanstalt für Ernährung ebenso wie die Ämter für Landwirtschaft und Ernährung, die Landesanstalten für Tierzucht, Fischerei und Bienenzucht, die Landesanstalten für Weinbau und Gartenbau sowie die Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im übergeleiteten Aufgabenbereich Ernährung einschließlich des ernährungsbezogenen Gesundheits- und Verbraucherschutzes dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz lediglich fachlich. Die Worte „in gleicher Weise“ stellen dabei klar, dass die Landesanstalten dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz insoweit unmittelbar unterstellt werden, während die Ämter für Landwirtschaft und Ernährung auch künftig den Regierungen unterstellt bleiben.

Durch diese Überleitung werden Zuordnungen von Behörden und Einrichtungen in untergesetzlichen Normen ebenfalls nicht versteinert. Satz 2 lässt die Ermächtigung der Staatsregierung und des Staatsministeriums zur Einrichtung von Behörden im einzelnen entsprechend Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Verfassung unberührt. Es bleibt dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz überlassen, durch untergesetzliche Normen die Angelegenheiten der Ernährung einschließlich des ernährungsbezogenen Gesundheits- und Verbraucherschutzes aus den genannten Landesanstalten etwa in einer eigenen Landesanstalt zusammenzufassen.

Zu Artikel 4:

Durch Absatz 1 Satz 1 wird ein Bayerisches Landesamt für Lebensmittelsicherheit errichtet. Satz 1 beschreibt im einzelnen den Aufgabenbereich. Die Beschreibung ist nicht abschließend. Satz 2 stellt klar, dass dem Landesamt auch Vollzugsaufgaben in den in Satz 1 angesprochenen Angelegenheiten übertragen werden können. Satz 3 erweitert die mögliche Zuständigkeit des Bayerischen Landesamts für Lebensmittelsicherheit über den eigentlichen Bereich der Lebensmittelsicherheit hinaus auf den Bereich, für welchen die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen gegenwärtig zuständig sind. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, Teilbereiche dieser Zuständigkeiten in das neue Landesamt einzubeziehen. Hierfür könnte sprechen, dass die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen bereits jetzt die zuständigen Behörden und Gerichte beim Vollzug gesundheits- und le-

bensmittelrechtlicher Vorschriften unterstützen (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Gesundheitsdienstgesetz – GDG) und der öffentliche Gesundheitsdienst generell die Aufgabe hat, dabei mitzuwirken, dass die Anforderungen des Verbraucherschutzes im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen beachtet werden (Art. 1 Abs. 1 Nr. 5 GDG). Gleichzeitig wird die Möglichkeit eröffnet, von den Landesanstalten im Geschäftsbereich der Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst und für Landwirtschaft und Forsten wahrgenommene Aufgaben in den Bereichen Ernährung, Gesundheit und Verbraucherschutz in das Bayerische Landesamt für Lebensmittelsicherheit einzugliedern. Satz 4 überträgt die Ermächtigung zur Regelung der dem Bayerischen Landesamt für Lebensmittelsicherheit im einzelnen zu übertragenden Aufgaben auf die Staatsregierung.

Durch Absatz 2 Satz 1 wird ein Bayerisches Landesamt für das Gesundheitswesen errichtet. Satz 1 beschreibt im einzelnen den Aufgabenbereich. Die Beschreibung ist nicht abschließend. Satz 2 stellt klar, dass dem Landesamt auch Vollzugsaufgaben in den in Satz 1 angesprochenen Angelegenheiten übertragen werden können. Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, in das Landesamt die beiden bestehenden Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen ganz oder teilweise einzugliedern. Satz 4 überträgt die Ermächtigung zur Regelung der dem Bayerischen Landesamt für das Gesundheitswesen im einzelnen zu übertragenden Aufgaben auf die Staatsregierung.

Absatz 3 stellt klar, dass die beiden neuen Landesämter dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz unmittelbar nachgeordnet sind.

Zu Artikel 5:

Die Landratsämter sind gegenwärtig allgemeine staatliche Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes als staatliche Gesundheitsämter und als staatliche Veterinärämter (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 GDG). Absatz 1 Satz 1 erweitert diese Aufgabe um die Bereiche Ernährung und Verbraucherschutz. Satz 2 regelt im einzelnen die Aufgaben, welche die Landratsämter im erweiterten Aufgabenbereich als Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz wahrnehmen. Diese sind über den bisherigen Aufgabenbereich der staatlichen Gesundheitsämter und staatlichen Veterinärämter hinaus im Bereich Verbraucherschutz die von den Landratsämtern als Lebensmittelüberwachungsbehörden nach dem Lebensmittelüberwachungsgesetz und im Bereich Ernährung die von den Ämtern für Landwirtschaft und Ernährung in der Ernährungsberatung nach dem Landwirtschaftsförderungsgesetz sowie beim Vollzug des Futtermittelrechts nach dem Gesetz über den Vollzug des Rechts der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Ernährung für die Bayerische Landesanstalt für Ernährung wahrgenommenen Aufgaben: Die Ämter für Landwirtschaft und Ernährung wirken am Vollzug des Futtermittelrechts durch Probenziehung mit (vgl. Bek. des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18.04.1979). Die Landratsämter als staatliche Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz werden insbesondere für die den Ämtern für Landwirtschaft und Ernährung bisher obliegenden Aufgaben der Ernährungsberatung sowie der Futtermittelkontrolle durch Futtermittelprobennehmer zuständig. Die für Lebensmittel bei den Landratsämtern bereits angesiedelten Lebensmittelüberwacher werden in die neue Organisationseinheit bei den Landratsämtern einbezogen. Satz 3 enthält eine Ermächtigung für die Staatsregierung zur Regelung der Aufgaben im einzelnen.

Zusätzliche Kosten sind damit für die Landkreise nicht verbunden. Die Ernährungsberater/innen der Landwirtschaftsämter sind und bleiben staatliche Beamte, die ihnen zugeordneten Verwaltungskräfte staatliche Verwaltungsangestellte, die Probennehmer im Bereich des Futtermittelrechts bleiben ebenfalls Staatsbedienstete. Die Lebensmittelüberwacher bleiben ebenfalls Staatsbedienstete. Ein zusätzlicher Personalaufwand ist damit von den Landkreisen nicht zur Verfügung zu stellen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern), ausgenommen u.U. die Erledigung von Aufgaben durch den kommunalen Schreibdienst. Für diesen eventuellen Personalaufwand und den entstehenden Sachaufwand (§ 5 der vorgenannten Verordnung) erhalten die Landkreise nach § 6 Abs. 1 dieser Verordnung Ersatz nach dem FAG.

Absatz 2 stellt klar, dass die Landratsämter als staatliche Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz fachlich unterstellt sind.

Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass eine Aufgabenübertragung auf die kreisfreien Gemeinden in den Bereichen Ernährungsberatung und Futtermittelprobenahme nicht stattfindet, sofern die kreisfreien Gemeinden dies nicht gemäß Absatz 4 beantragen: Die Antragsmöglichkeit ist nur solchen kreisfreien Gemeinden eröffnet, welche gegenwärtig nach Art. 4 des Gesundheitsdienstgesetzes die Aufgaben und Befugnisse von Gesundheits- und/oder Veterinärämtern wahrnehmen, damit auch diesen Gemeinden die organisatorische Zusammenführung der Aufgaben des Gesundheits- und Veterinärwesens zusammen mit der Ernährungsberatung und der Futtermittelprobenahme entsprechend der Regelung im Bereich der Landratsämter ermöglicht wird. Ohne entsprechende Antragstellung bzw. in kreisfreien Gemeinden, welche die Aufgaben und Befugnisse von Gesundheits- und/oder Veterinärämtern nicht wahrnehmen, werden die Landratsämter oder sonstige von der Staatsregierung bestimmte staatliche Behörden diese Aufgaben im Bereich der kreisfreien Gemeinden wahrnehmen.

Absatz 4 enthält keine Festlegungen für die Organisation des Gesundheits- und Veterinärwesens, der Ernährung und des Verbraucherschutzes durch die kreisfreien Gemeinden. Die Regelungen des Gesundheitsdienstgesetzes über die kommunalen Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes (Art. 4 GDG) bleiben unberührt. Ob die kreisfreien Gemeinden in die kommunalen Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes die Aufgaben der ihnen bereits obliegenden Lebensmittelüberwachung und ggf. der Ernährungsberatung und Futtermittelprobenahme integrieren, ist eine unter die Organisationshoheit der kreisfreien Gemeinden fallende Angelegenheit.

Zu Artikel 6:

Die Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes in Absatz 1 ordnet dem neuen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz einen Sitz im Aufsichtsrat der Hochschulklinika zu. Dies erscheint von der Aufgabenstellung des neuen Staatsministeriums her geboten, weil das neue Staatsministerium auch für die medizinischen Fragen der Krankenhausversorgung zuständig ist.

Die Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes in Absatz 2 eröffnet dem neuen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz ein Teilnahmerecht im Bayerischen Krankenhausplanungsausschuss. Auch dies ist von der Aufgabe des neuen Staatsministeriums für die medizinischen Fragen der Krankenhausversorgung geboten.

Die Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes in Absatz 3 bestimmt die Regierung von Oberbayern als staatliches Veterinäramt für das Gebiet der Landeshauptstadt München.

Nach Art. 4 Abs. 3 GDG können kreisfreie Gemeinden die Rückübertragung der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben der staatlichen Veterinärämter beantragen. Zur Verwirklichung dieses Rechtsanspruchs werden in Art. 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesundheitsdienstgesetzes notwendige Rechtsänderungen eingefügt.

Im Fall der Landeshauptstadt München, welche die Rückübertragung der staatlichen Aufgaben des Veterinäramtes fristgemäß beantragte, bestünde grundsätzlich die Möglichkeit, die Aufgaben auf die drei angrenzenden Landratsämter München, Dachau und Fürstfeldbruck aufzuteilen oder eines dieser Landratsämter mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu betrauen. Diese Möglichkeiten sind aber mit erheblichen Problemen verbunden.

Bei der Aufteilung der Aufgaben auf mehrere Landratsämter entstünde die Schwierigkeit, dass innerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt München verschiedene örtliche Zuständigkeiten bestünden. Dadurch müssten alle Handlungen und Maßnahmen dieser Behörden mit zusätzlichem Aufwand koordiniert werden. Den Bürgern in der Landeshauptstadt München wäre auch kaum mehr zu vermitteln, dass je nach Wohnort verschiedene Behörden innerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung zuständig wären.

Aufgrund dieser Probleme ist die Rückübertragung der Aufgaben auf mehrere Landratsämter keine sinnvolle Lösung.

Auch die Rückübertragung von staatlichen Aufgaben des Veterinäramtes der Landeshauptstadt München auf ein Landratsamt wirft schwerwiegende Probleme auf. Mit der Rückübertragung würde das jeweilige Landratsamt für das Gebiet der Landeshauptstadt München eine Fülle von Aufgaben wahrnehmen müssen. Diese würden zu den Aufgaben, die das Landratsamt als staatliches Veterinäramt für das Kreisgebiet zu erfüllen hat, in keinem ausgewogenen Verhältnis mehr stehen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Landratsamt für das Gebiet der Landeshauptstadt

München nur Fachbehörde sein würde und der Vollzug dem Kreisverwaltungsreferat bei der Landeshauptstadt München weiter obläge. Für das Kreisgebiet ist das Landratsamt Fach- und Vollzugsbehörde. Es ist in diesem Fall weder fachlich noch organisatorisch sinnvoll, dass die staatlichen Aufgaben des städtischen Veterinäramtes München auf ein Landratsamt übertragen werden.

Die Regierung von Oberbayern ist dagegen fachlich und organisatorisch in der Lage, die staatlichen Aufgaben des Veterinäramtes für das Gebiet der Landeshauptstadt München zu übernehmen.

Zu Artikel 7:

Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten. Da durch den Beschluss des Landtags vom 30. Januar 2001 die Bestimmung des Ministerpräsidenten bestätigt und damit die Zahl und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche geändert wurden, sind die Zuständigkeiten der Staatsministerien, welche nach Art. 1 bis 3 Kompetenzen verlieren, im Wege der Funktionsnachfolge bereits auf das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz übergegangen. Das Gesetz tritt daher insoweit rückwirkend zum 30. Januar 2001 in Kraft.

Die Artikel 4 bis 6, welche die Voraussetzungen für organisatorische Neuordnungen beinhalten bzw. den Übergang der Aufgaben des staatlichen Veterinäramtes für den Bereich der Landeshauptstadt München auf die Regierung von Oberbayern festlegen, sollen demgegenüber zum 01. Mai 2001 in Kraft treten. Die Ermächtigungsgrundlagen zur Regelung der Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Lebensmittelsicherheit und des Bayerischen Landesamts für das Gesundheitswesen sowie der Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz treten demgegenüber bereits am 16. April 2001 in Kraft, damit die hierauf zu stützenden Rechtsverordnungen rechtzeitig zum 01. Mai 2001 erlassen werden können.